

Baugenossenschaft Backnang eG

Bauvorhaben am Dresdner Ring

Artenschutzrechtliche Untersuchungen

roosplan 
Stadt- und Landschaftsplanung

Königsberger Straße 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.

In Zusammenarbeit mit: Dipl.-Biol. Ute Scheckeler, Weinstraße 32, 69231 Rauenberg

Projektnummer: 18.032

Stand: 01.08.2018

1. Einleitung und Zielsetzung

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen eines geplanten Bauvorhabens am Dresdner Ring in Backnang wurden am 08.05.2018, 25.05.2018 und 02.07.2018 artenschutzrechtliche Begehungen des Geländes durch Dipl.-Biol. Ute Scheckeler und Dipl.-Biol. Dr. Miriam Pfäffle durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Flst.-Nr. 1089/9 sowie dessen nähere Umgebung auf der Gemarkung Backnang (Abb. 1 und 2). Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind und ob durch das Vorhaben möglicherweise Verbotstatbestände nach dem BNatSchG ausgelöst werden können. Außerdem dienten sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Bei der zu untersuchenden Fläche handelt es sich um eine Grünfläche. Im Westen, Norden und Nordosten wird das Gebiet durch Straßen (Rietenauer Weg und Dresdner Ring) begrenzt. Südöstlich und südlich schließt Wohnbebauung an.

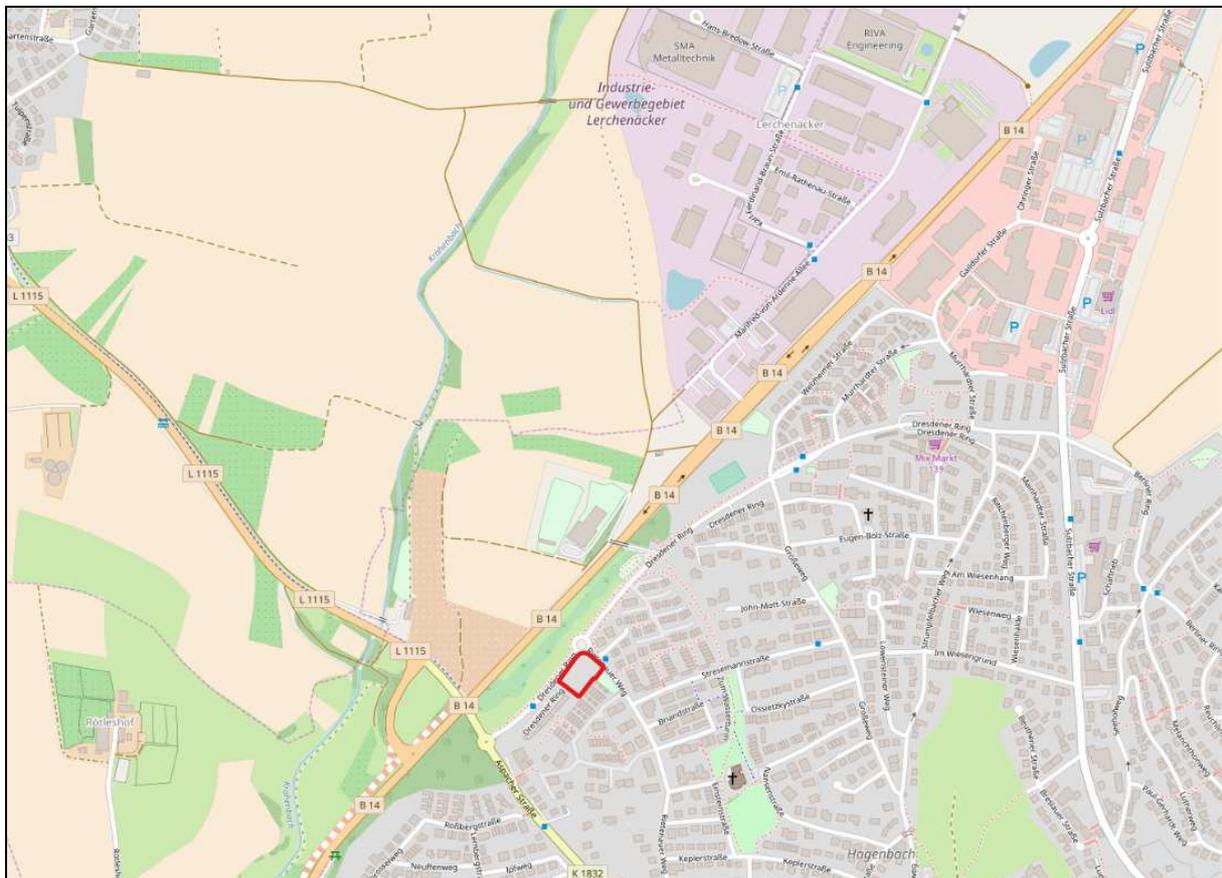


Abb. 1: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Open Street Map



Abb. 2: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Google

2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht¹. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlung-

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

gen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3. Habitatstrukturen und -eignung

3.1 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand von Backnang und kann als mäßig artenreiche Wiese mit einzelnen Gehölzgruppen charakterisiert werden (Abb. 3). Eine Liste der aufgenommenen Pflanzenarten auf der Wiesenfläche findet sich in Tabelle 1.

Tab. 1: Artenliste (Erhebungsdatum: 08.05.2018)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Equisetum pratense</i>	Wiesen-Schachtelhalm
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut
<i>Geum urbanum</i>	Echter Nelkwurz
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Sauerampfer
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Löwenzahn
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke

Im Nordosten wird das Gebiet durch Sträucher (*Rubus sectio Rubus*, *Cornus sanguinea*) und Bäume (*Acer* sp., *Salix caprea*) begrenzt (Abb. 4 bis 6). Hier befinden sich auch offene Bodenstellen mit fragmentarischem Brombeerbewuchs (Abb.3). Östlich und südöstlich, entlang der Grenze zur bestehenden Wohnbebauung finden sich einzelne, jüngere Hartriegel (*C. sanguinea*) sowie eine Hainbuchen-Hecke (*Carpinus betulus*) (Abb. 7 und 8). Im Südwesten findet sich eine Hecke aus Ahorn, Hasel (*Corylus avellana*), Brombeere, Hartriegel und Hundsrose (*Rosa canina*) (Abb. 9). Entlang des Dresdner Ring befinden sich einzelne Sträucher und junge Bäume (Ahorn, Brombeere, Hundsrose, Hartriegel) (Abb.10). Auf der Wiese gibt es einzelne Sträucher und Flächen mit Brombeerbewuchs (Abb. 10).

Hinweise auf streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden. Durch die geplanten Eingriffe wird für diese Artengruppe kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst.



Abb. 3: Wiesenfläche mit eingrenzenden Gehölzen



Abb. 4: Offene Bodenstellen mit Brombeerbewuchs



Abb. 5: Brombeergestrüpp und Salweide



Abb. 6: Ahorn mit Brombeer-Unterwuchs



Abb. 7: Roter Hartriegel



Abb. 8: Hainbuchen-Hecke



Abb. 9: Hecke im Südwesten des Untersuchungsgebiet



Abb. 10: Sträucher entlang des Dresdner Rings

3.2 Habitategnung und Artenvorkommen

Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Vorkommen von streng geschützten Arten wurde nicht festgestellt.

Das Eingriffsgebiet und die nähere Umgebung bieten in erster Linie Habitatstrukturen für Freibrüter. Eine Habitategnung für störungsempfindliche Arten ist im Gebiet aufgrund der Lage in der Siedlung nicht gegeben. Dauernester im Gehölzbestand und Bäume mit Bruthöhlen konnten nicht ausgemacht werden. Das Planungsgebiet kann als Nahrungshabitat genutzt werden. Aufgrund der Größe der Fläche und den benachbarten dichten, großflächigen Hecken und Wiesenflächen außerhalb des Eingriffsgebiets im Westen und Südwesten, ist das Plangebiet nicht als essentiell für die Artengruppe Vögel zu bewerten.

Für die Artengruppe Vögel kann im Untersuchungsbereich bei entsprechenden Schutzmaßnahmen ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Zu diesen Schutzmaßnahmen gehören unter anderem die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten (01. Oktober – 28. Februar). Es wird empfohlen über entsprechende grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst (wieder-) herzustellen.

Reptilien:

Die Untersuchungsfläche bietet in geringem Umfang Habitatstrukturen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Diese befinden sich vor allem in den Bereichen der wenigen offenen Bodenstellen, die eine Möglichkeit zum Sonnebaden bieten, sowie den vorhandenen Versteckmöglichkeiten. Während den Begehungen (08.05.2018, 12:00 Uhr, 25°C, windstill; 25.05.2018, 16:00 Uhr, 25°C, leichter Wind; 02.07.2018, 14:00 Uhr, 26°C, leichter Wind) konnten trotz intensiver Nachsuche keine Reptilien nachgewiesen werden. Vermutlich ist der Prädationsdruck durch z.B. Hauskatzen in diesem Bereich sehr hoch. Insgesamt kann das Gebiet nicht als essentiell für die Zauneidechse bewertet werden. Für andere streng geschützte Arten ist keine Lebensraumeignung gegeben.

Für die Artengruppe Reptilien können somit im Eingriffsbereich unter Anwendung der Legal Ausnahme §44 Abs. 5 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

4. Artenschutzrechtliche Einschätzung

In Tabelle 2 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die nicht in Kapitel 3 behandelt wurden.

Tab. 2: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume, Wälder oder ältere Gehölze liegen nicht vor.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine für streng oder europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten geeignete Raupenfutterpflanzen vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	Gehölzstrukturen ohne Baumhöhlen oder-spalten vorhanden. Keine Eignung als Leitstruktur. Tagesquartiere einzelner Tiere in kleineren Rissen oder Spalten, insbesondere von kleinen Arten wie Zwerg- oder Rauhaufledermaus, im Gehölzbestand können generell nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet kann eine geringe Bedeutung als Jagdgebiet haben. Eine erhebliche Beeinträchtigung	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
	durch die Planung ist nicht gegeben. Vermeidungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Rodung der Gehölzstrukturen im Winter (01.10. bis 28.02.2018) 		
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

5. Fazit

Durch die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen konnte das Vorkommen bestimmter Artengruppen eingegrenzt werden. Das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, ist aber in Bezug auf die Zauneidechse aufgrund des hohen Prädatordrucks durch Hauskatzen unwahrscheinlich. Es wurden bei den insgesamt 3 Begehungen zur Aktivitätszeit keine Eidechsen festgestellt. Für die Artengruppe Fledermäuse und Vögel bestehen bei Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Anhaltspunkte auf artenschutzrechtliche Konflikte. Eine dauerhafte oder essentielle Bedeutung des Plangebiets für nach europäischem Recht geschützte Arten besteht ebenfalls nicht. Relevante Verbotverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind die Tötung und Verletzung besonders geschützter Arten, die Zerstörung Ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die erhebliche Störung von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bei Eingriffen in den Gehölzbestand müssen zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen und Fledermäusen oder der Zerstörung von Brut- / und Fortpflanzungsstätten geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen bestehen in der Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivität der Fledermäuse im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar). Hierdurch wird einem Nestneubau in den Gehölzstrukturen vorgebeugt. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung von Bäumen auch im Zeitraum 01. März bis 30. September möglich, sofern keine Brutvögel oder Fledermäuse betroffen sind. Sträucher können grundsätzlich nur im Winter gerodet werden. Es wird empfohlen über entsprechende grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst (wieder-) herzustellen.

Weiterführende spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden nicht als notwendig erachtet.

6. Hinweise zur Gestaltung des Umfelds

An diesem Standort empfehlen wir folgende Hinweise für die Neubebauung zu beachten. Auf eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen ist zu achten, da eine heimische, insektenreiche Vegetation von großer Bedeutung für die Nahrungssuche vieler heimischer Vögel ist.

Bei Glasfassaden und Glasbauteilen ist der Vogelschutz zu beachten. Bei zusammenhängenden Glasflächen von $> 2 \text{ m}^2$, ohne Leistenunterteilung, muss reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung (sog. Vogelschutzglas) aufweist.

Bei geplanten Dachbegrünungen kann ein extensives Biodiversitätsdach mit einem Mosaik aus Kleinstlebensräumen wie artenreicher Vegetation, offene Boden-/Sandflächen, temporären Wasserflächen und Totholzinseln, die Habitatverluste vor Ort besser minimieren als ein herkömmliches Extensiv-Gründach mit Sedumsprossen.